

wahrscheinlich nicht vor 802/3 erfolgt. Jünger seien die *Additio sapientum* und die das Sonderrecht der beiden Seitenlande betreffenden Zusätze, die westlich oder südlich vom Fli abgefasst seien. Die ganze Kompilation aber scheint ihm noch in fränkischer Zeit abgeschlossen worden zu sein.

Auch K. von Amira<sup>1</sup> lässt die *Lex Frisionum* durch Kompilation und Interpolation entstanden sein. Unter die 22 Titel der eigentlichen *Lex* wären mindestens drei verschiedene fränkische Strafgesetze, die in den Jahren 734—751 für Friesland erlassen seien, verteilt. Dazwischen habe man zwei Stücke eines Traktats über Tötung eingeschaltet, der seiner Diktion nach der karlischen Literaturperiode angehöre. Es wären dies die Titel II und XIV. Zu dem letzteren gehöre vielleicht Tit. XV. Auch Tit. XI und der letzte Titel der *Additio* seien Privataufzeichnungen. Eine dritte Schicht des Materials, die *Weistümer* des *Wleamar* und *Saxmund*, gehöre dem 9. Jh. an. Die rohe Kompilation sei in Mittelfriesland entstanden, eher vor als nach 850. Noch im 9. Jh. habe ein westfriesischer Glossator die Rechtsverschiedenheiten der drei Hauptteile Frieslands angemerkt.

Die Gesamtansicht, zu der F. Patetta in seiner sorgsamsten Studie *La 'Lex Frisionum'*<sup>2</sup> nach eingehender Prüfung der einzelnen Titel gelangte<sup>3</sup>, geht dahin, dass die *Lex* für Mittelfriesland geschrieben und alles, was sich nicht ausschliesslich auf dieses friesische Gebiet beziehe, als Zusatz zu betrachten sei. Wie andere germanische *Leges* schöpfe die *Lex Frisionum* ihren Stoff aus zwei Quellen, aus der königlichen Gesetzgebung und aus dem von den *Sapientes* gewiesenen Gewohnheitsrechte.

Die 'Kompilatoren' hätten ein oder vielleicht mehrere königliche Edikte und eine ältere geschriebene Quelle benutzt, aus der Tit. I 1—10, IV 1, 3, V 1 genommen seien. In diesem Teile fänden sich deutliche Spuren des Heidentums, dagegen keine Erwähnung des an den Frankenkönig zu zahlenden Friedens, der andererseits schon in Tit. III erscheine, der allgemein dem ältesten Teile der *Lex* zugeschrieben würde. Da Tit. XVII—XXII nach dem Vorbilde der *Lex Alam.* gearbeitet seien, aber auch die *Additio* und namentlich die *Wleamar* zugeschriebenen Teile durch

---

1) In Pauls Grundriss der germanischen Philologie III<sup>2</sup>, 67 und 70 f. 2) Turin 1892. 3) S. 57 ff. Patetta hätte manche Fragen noch eingehender prüfen sollen.